

Bürgerwesen

(Aus Balsthaler Dorfgeschichte von Hans Sigrist 1968)

Ursprünglich war Gemeindebürger, wer im Dorf ein Haus und ein Bauerngut besass oder erwarb. Mit dem Aufkommen von Handwerkern und Gewerben ohne Landwirtschaftsbetrieb im 15. Jahrhundert konnte diese einfache Regelung nicht mehr genügen. Zunächst scheint allerdings die Gemeinde der Niederlassung von Auswärtigen keine Hindernisse bereitet zu haben; wer kein Bauerngut besass, war deswegen doch nicht von der Nutzung der Allmenden, Weiden und Wälder ausgeschlossen. Nur die Obrigkeit forderte wenigstens die Erwerbung des Ausburgerrechts. Nach 1514 verschwand auch dieser Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Ausburgern, so dass es praktisch nur noch Gemeindebürger gab. Immerhin begann nun auch die Gemeinde, neben der Stadt, von Zuziehenden ein sogenanntes Einzugsgeld zu erheben, das aber bescheiden war und eher symbolische Bedeutung hatte; mehr ins Gewicht fiel für den Neubürger, dass er neben der Anschaffung eines Feuereimers auch die ganze Gemeinde zur sogenannten „Hausräuke“ einladen musste, zu Wien, Brot und Käse.

Die Abkehr von dieser largen Einbürgerungspraxis begann wie überall mit der eidgenössischen Armenordnung von 1551, die jede Kirchgemeinde verpflichtete, für ihre Armen zu sorgen und diese zu erhalten. Damit stellte sich für die Gemeinden das Problem, Einnahmequellen zu erschliessen, aus denen die Armenlasten bestritten werden konnten. Die bequemsten „Opfer“ waren dabei die Leute, die sich neu in der Gemeinde einbürgern wollten, da man hier gleich zwei Fliegen auf einen Schlag treffen konnte: einmal brachten die Einzugsgelder an sich willkommene Mittel, dann aber konnte man mit den Einzugsgeldern auch arme Bewerber, bei denen die Gefahr bestand, dass sie die Armenlasten der Gemeinde noch vermehren würden, zum vornherein abweisen. Gerade der letztere Grund führte dazu, dass die Einzugsgelder immer höher gesteigert wurden. Er wurde allerdings nie offen genannt; vielmehr wurde die Erhöhung der Einzugsgelder immer mit der Überbevölkerung der Gemeinde begründet, obwohl diese bei dem relativ langsamen Anwachsen der Einwohnerzahl nicht derart drastische Abwehrmassnahmen begründen konnte.

Voraussetzung des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts war zunächst die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts, die schon 1582 auf 50 Pfund, rund 1000 heutige Franken, zu stehen kam. Zuzüger aus andern solothurnischen Gemeinden waren natürlich davon befreit. 1608 erhielt dann die Gemeinde von der Obrigkeit den ersten „Dorfbrief“, das heisst eine Urkunde, die die Bedingungen für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht festsetzte. Damals wurde der Einzug zu Handen der Gemeinde auf 15 Gulden oder 30 Pfund angesetzt. Aber schon 1620 klagte die Gemeinde, dass sich wegen ihres relativ geringen Einzugs alles bei ihr „einhausen“ wolle, und verlangte die Erhöhung des Einzugs auf 50 Pfund. Tatsächlich blieb Balsthal im Vergleich zu manchen anderen solothurnischen Gemeinden mit seinen Einzugsgebühren relativ bescheiden. Die Erhöhung wurde denn auch von den Räten in Solothurn genehmigt. Es blieb freilich wiederum nicht lange dabei. Schon 1646 wurde der Einzug verdoppelt, auf 100 Pfund. Der Dorfbrief von 1691 brachte abermals eine Verdoppelung auf 200 Pfund, wobei sich allerdings nun auch die Obrigkeit beteiligte und einen Viertel für sich beanspruchte. Obwohl der Geldwert inzwischen weiter gesunken war, machte der gesamte Einzug nun bereits rund 3000 heutige Franken aus. Kantonsbürger erhielten dabei einen Nachlass von 50 Pfund;

dazu fiel nun die Spende von Wein und Brot an die Gemeinde dahin, da die gestrengen Herren in Solothurn fanden, dass es bei diesen Bürgeraufnahmen allzu üppig und ausgelassen zu und her gehe. 1754 erhielt die Gemeinde abermals einen neuen Dorfbrief, der den Einzug für Kantonsbürger auf 200 Pfund, für Auswärtige auf 300 Pfund steigerte. Der letzte Dorfbrief von 1796 setzte schliesslich den Einzug fest auf 125 Pfund für einen Bürger der Stadt Solothurn, 620 Pfund für einen Angehörigen der Herrschaft Falkenstein, 825 Pfund für andere Kantonsbürger und 1700 Pfund für einen Ausserkantonalen; der letztgenannte Betrag würde rund 20'000 heutigen Franken entsprechen. Zusätzlich wurde aber auch noch ein Vermögensnachweis neu eingeführt: der Thaler musste 2000 Pfund, ein anderer Solothurner 4000 Pfund, ein Landfremder 8000 Pfund Vermögen ausweisen, wenn er als Balsthaler Bürger angenommen werden wollte. Der Dorfbrief von 1796 unterscheidet sich übrigens von seinen Vorgängern auch dadurch, dass er nicht nur die Höhe des Einzugs regelte, sondern auch Ansätze zu einer Gemeindeordnung enthält; vor allem werden genaue Anweisungen gegeben, wie die Gemeindeversammlung einberufen werden muss. Der bald darnach eintretende Umsturz machte indessen diesen Dorfbrief rasch gegenstandslos, so dass er kaum recht zu praktischer Wirksamkeit gelangte.

Alle Dorfbriefe sprechen nur von den Vollbürgern. Dass es unter der Einwohnerschaft Unterschiede der Rechtsstellung gab, war nirgends gesetzlich festgelegt, sondern hatte sich im Verlaufe der Entwicklung ergeben. Es gab hierbei zwei Klassen von Einwohnern mindern Rechtes. Die einen, die sogenannten Tauner, waren zufolge ihres zu geringen Vermögens zurückgesetzt. Sie besaßen weder ein Bauerngut noch ein grösseres Gewerbe, sondern arbeiteten entweder als Tagelöhner für ihre wohlhabenden Mitbürger oder als kleine Handwerker wie Schuhmacher, Schneider, Rechenmacher, Holzschuhmacher usw. Gemeinsam war ihnen, dass sie kein Acker- und Mattland und deswegen auch kein Grossvieh besaßen; praktisch hatten sie damit keinen Anteil an den Zelgen und Gemeindeweiden. Damit sie sich und ihre Familien einigermaßen durchbringen konnten, stellte ihnen die Gemeinde aber doch Pflanzland zur Verfügung, meist in der Form der schon erwähnten, zeitlich beschränkten Rüttenen auf der Witweide; da sie vielfach Ziegen und Schafe hielten, wurde auch ein spezieller Geisshirt angestellt, der dieses Kleinvieh an bestimmten Stellen weidete. An der Gemeindeversammlung hatten die Tauner aber trotz der materiellen Benachteiligung volles Stimmrecht. Anders verhielt es sich mit der andern Klasse mindern Rechtes, den sogenannten Hintersässen. Hier handelte es sich nicht um Einheimische, sondern um Zugezogene, die aber nicht die Mittel, in gewissen Fällen wohl auch nicht die Absicht hatten, sich als Bürger einzukaufen. Es waren meist Handwerker, die man brauchte und deshalb in der Gemeinde duldeten. Für diese Duldung hatten sie der Gemeinde jährlich ein sogenanntes Schirmgeld zu zahlen, das schon 1592 5 Gulden betrug und auf dieser Höhe blieb bis 1798. Da sie nicht Bürger waren, waren sie von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen, hatten aber auch verschiedene Gemeindelasten nicht mitzutragen, zum Beispiel die Fronfuhren. Zugezogen wurden sie zu Dorfwachten, hatten aber andererseits wie die Bürger Anspruch auf Holz und auf die Mitnutzung der Allmenden. Einen besonderen Fall bildeten die Besitzer und Lehenleute auf den ausserhalb des Dorfes gelegenen Höfen. Sie galten auch als Hintersässen, doch ergaben sich mit ihnen des öfters Streitigkeiten wegen der Weidnutzungen einerseits, der Wachtpflicht andererseits. Die Zahl der Hintersässen war übrigens nie gross, einschliesslich der Lehensennen auf den Berghöfen selten viel mehr als ein halbes Dutzend. Trotzdem wurden sie immer mit einem gewissen Misstrauen, als eben nicht zum Dorf Gehörige, betrachtet, wie

schon der Eid zeigt, den sie zu leisten hatten: „ein bursame nit zu beschwären und zu bekümbern, weder alte satzungen brächen noch nüwe brüch uffsetzen“.